

zur Gewährleistung der notwendigen Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik Kredite in Anspruch genommen werden sollen, gelten für deren Aufnahme und Rückzahlung die Festlegungen des § 5 dieser Anordnung. Werden durch die Untererfüllung der Warenproduktion oder durch Sortimentsveränderungen weniger Mittel für Wissenschaft und Technik erwirtschaftet als im Plan vorgesehen war, so gilt für die Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik der planmäßig festgelegte Betrag.

§4

An den Fonds Wissenschaft und Technik sind Einnahmen aus der

- Kostenerstattung im Rahmen von Lizenzvergaben und anderer Aufgaben der internationalen Forschungskooperation,
- Kostenerstattung im Rahmen der entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR,
- Ablösung oder dem Verkauf themengebundener Grundmittel für Forschung und Entwicklung.
- Ablösung oder dem Verkauf der zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren u. ä.,
- Ablösung oder dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Nullserie,-
- Ablösung bzw. dem Verkauf von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sowie dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsproduktion

zurückzuführen, soweit die Finanzierung der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik erfolgte. Diese Einnahmen sind in die Normative für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik gemäß § 3 Abs. 2 dieser Anordnung einzubeziehen.

§5

Übersteigt der Finanzbedarf zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben vorübergehend die im Fonds Wissenschaft und Technik angesammelten Mittel, so können > Bankkredite aufgenommen werden. Dazu sind mit der zuständigen Geschäftsbank auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Kreditverträge abzuschließen. Die Rückzahlung der Kredite ist aus den in der Folgezeit dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln vorzunehmen. Zinsen für die zur Finanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik aufgenommenen Kredite sind bis zur Höhe des Grundzinsatzes aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu zahlen.

§6

(1) Aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik sind wissenschaftlich-technische Leistungen des Planes Wissenschaft und Technik entsprechend den geltenden Nomenklaturen* und planmethodischen Bestimmungen zu finanzieren. Dazu gehören auch

- prognostische Arbeiten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik,

* Zur Zeit gelten die Nomenklaturen vom 2. April 1971 für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik.

- Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen Arbeit,
- Standardisierungsaufgaben zur Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs, zur Ausarbeitung von Analysen über den Stand der Standardisierung, zur Ausarbeitung, Überarbeitung, Überprüfung, Abstimmung und Einführung der Standards,
- nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Neuererwesens zulässige Zahlungen,
- Nutzungsentgelte für die Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR,
- Aufwendungen für Lizenznahmen aus dem Ausland und die themenbezogene internationale Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern,
- Aufwendungen für den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien sowie die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
- Aufwendungen für Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die themengebunden zur Lösung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben benötigt werden,
- themengebundene Aufwendungen für Information und Dokumentation einschließlich besonderer Leistungen wissenschaftlicher Bibliotheken zur Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen in die Produktion ergeben.

(2) Mittel zur Deckung von Anlaufkosten gemäß Abs. 1 sind zielgerichtet zur Förderung einer schnellen Wirksamkeit wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in der Produktion einzusetzen. Zu den Anlaufkosten gehören erhöhte Kosten, die ab Beginn einer neuen Produktion bis zum Erreichen der geplanten kalkulierbaren Selbstkosten für die Serienproduktion anfallen. Die Anlaufzeit endet mit dem Zeitpunkt, ab dem die Einhaltung der Selbstkosten der Serienproduktion planmäßig zu erreichen ist. Zu den Anlaufkosten zählen auch Aufwendungen für die wissenschaftlich-technische Betreuung der neuen Produktion während der Anlaufzeit. Die Höhe der Anlaufkosten ist im Plan zu limitieren. Sie sind bei Abrechnungen, Berichterstattungen u. ä. gesondert auszuweisen.

§7

Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind von Jahr zu Jahr übertragbar, sofern sie planmäßig zur aufgabengebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erforderlich sind. Die Überhänge sind in die Planung des Folgejahres einzubeziehen. Darüber hinaus vorhandene Mittel, deren planmäßiger Einsatz nicht nachgewiesen werden kann, sind an den Staatshaushalt abzuführen. Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik dürfen nicht in den Gewinn übertragen oder für andere als in dieser Anordnung vorgesehene Zwecke verwendet werden.

IV.

**„Staatshaushaltsmittel
zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

§8

(1) Soweit bei der Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 6 dieser Anordnung nichts anderes